



HVBG

HVBG-Info 23/1997 vom 15.08.1997, S. 2232 - 2239, DOK 754.1/017-BGH

Beschränkung auf Beamtenversorgung nach Unfall und Regreß des Sozialversicherungsträgers gegen den Dienstherrn - Haftungsfreistellung des Unternehmers im Regreß des Rentenversicherungsträgers und Bestand des Versicherungsverhältnisses im Unfallzeitpunkt - BGH-Urteil vom 17.06.1997 - VI ZR 288/96

Beschränkung auf Beamtenversorgung nach Unfall und Regreß des Sozialversicherungsträgers gegen den Dienstherrn - Haftungsfreistellung des Unternehmers im Regreß des Rentenversicherungsträgers und Bestand des Versicherungsverhältnisses im Unfallzeitpunkt (§ 46 BeamtVG; §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 636 RVO a.F. - vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 104 SGB VII; § 116 SGB X);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.06.1997
- VI ZR 288/96 -

Der BGH hat mit Urteil vom 17.06.1997 - VI ZR 288/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- a) Die Beschränkung des unfallgeschädigten Beamten auf die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche schließt den Regreß eines Sozialversicherungsträgers, auf den zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Beamten übergegangen sind, auch dann nicht aus, wenn er sich gegen den Dienstherrn selbst richtet.
- b) Die Haftungsfreistellung des Unternehmers nach § 636 RVO, die grundsätzlich jeder Sozialversicherungsträger gegen sich gelten lassen muß, kommt bei einem Regreß des Rentenversicherungsträgers nur dann in Betracht, wenn für den Geschädigten zur Zeit des Unfalls ein Unfallversicherungsverhältnis bestand.